

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand: 01.11.2024

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (**"Kunde"**). Wir unterhalten nur Geschäftsbeziehungen zu Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

1.2 Die Regelungen in Ziffern 1 bis 9 dieser AVB gelten sowohl für den Verkauf und/oder die Lieferung von Hardware als auch für den Verkauf/die Lizenzierung von Software. Teil A der AVB gilt für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Hardware (**"Hardware"**). Teil B der AVB gilt für Verträge über den Verkauf und die Lizenzierung von Software (**"Software"**).

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge. Wir müssen nicht in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen.

1.4 In unserer Geschäftsbeziehung gelten vorrangig unsere AVB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Bedingungen abweichen, ihnen entgegenstehen oder sie ergänzen, werden nur dann und insoweit nachrangiger Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis und diese Rangfolge gelten in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung der Hardware bzw. die Überlassung der Software an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.5 Individualvereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben. An diesen behalten wir uns ausdrücklich das Eigentum und Urheberrecht vor.

2.2 Der Kunde gibt mit seiner Bestellung von Hard- bzw. Software ein verbindliches Vertragsangebot ab. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, können wir dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei uns annehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Angebot des Kunden hinfällig, sofern wir dieses nicht ausdrücklich angenommen haben.

2.3 Eine Annahme kann auf schriftlichem Wege (beispielsweise durch eine Auftragsbestätigung) oder durch die Auslieferung der Hardware bzw. die Überlassung der Software an den Kunden erfolgen.

2.4 Jegliche Nebenvereinbarungen, Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzungen, Mangelanzeigen, Rücktritt oder Minderung) müssen schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) erfolgen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise. Bei Hardware verstehen sich die Preise ab Lager. Sämtliche angegebene Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und ohne Beratung, Installation, Einweisung, Support, Schulung oder sonstigen Nebenleistungen.

3.2 Beim Versendungskauf (Ziffer 11.1) übernimmt der Kunde die Verpackungs- und Transportkosten ab Lager sowie die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) in Höhe von mindestens 100 EUR als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

3.3 Zusammen mit der Auftragsbestätigung oder im Anschluss daran erhält der Kunde die Rechnung. Es wird Vorkasse vereinbart. Der Rechnungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig. Lieferungen erfolgen erst nach Eingang des Rechnungsbetrages.

3.4 Mit Ablauf von 14 Tagen ab ab Rechnungsdatum kommt der Kunde ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Für den Fall des Verzugs ist der Kaufpreis während des Verzugs mit einem Zinssatz von 11 % pro Jahr zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen. Für Kaufleute gilt zudem, dass unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) davon unberührt bleibt.

3.5 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. Ziffer 12.6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

§ 4 Haftung

4.1 Wir haften für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen, im Rahmen der Verschuldenshaftung. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

4.2 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 4.1 gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu deren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Diese Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, sofern ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Hardware oder Software übernommen wurde. Gleiches gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.3 Ein Rücktritt oder eine Kündigung durch den Kunden aufgrund einer Pflichtverletzung, die keinen Mangel darstellt, ist nur möglich, sofern wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

4.4 Der Käufer verpflichtet sich, die geltenden Bestimmungen und Rechtsvorschriften zu beachten und uns von jeglicher Inanspruchnahme Dritter freizustellen, sofern er Geräte

erwirbt, deren Betrieb aufgrund fehlender Genehmigungen oder bestehender Verbote eingeschränkt oder untersagt ist.

5. Verjährung

5.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln für Hardware beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Für Softwareprodukte beginnt diese Frist mit der Auslieferung der Softwarelizenz. Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

5.2 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Hard- bzw. Software beruhen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 4.1 Satz 1 und Ziffer 4.1.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 6. Exportkontrolle und Zoll

6.1 Die Lieferung von Hardware oder Software in die vom Kunden angegebenen Empfangsstaaten, technische Dienstleistungen, die Gewährung von Zugriff auf Software und Technologie in der Infrastruktur des Kunden oder andere Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Vertrag können je nach Art der betroffenen Produkte, des Verwendungszwecks und/oder der beteiligten Staaten Exportgenehmigungspflichten unterliegen. Die Einholung dieser Genehmigungen obliegt der Vertragspartei, die gemäß den geltenden Exportkontrollvorschriften Deutschlands, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder nach dem Recht eines anderen Staates, das durch einen solchen Tatbestand berührt ist oder einen solchen regelt, verpflichtet ist, entsprechende Genehmigungen einzuholen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Anfrage die für die Erlangung der Genehmigung erforderlichen Informationen in der erforderlichen Form zur Verfügung zu stellen.

6.2 Für den Fall, dass wir grenzüberschreitende Lieferungen an oder Leistungen für Standorte des Kunden im Ausland erbringen sollen, oder wenn der Kunde gestattet, dass wir Subunternehmer im Ausland einsetzen, die Zugriff auf Software und Technologie seiner IT-Infrastruktur erhalten, bestätigt der Kunde mit seinem Auftrag bzw. uns gegenüber mit dieser Gestattung, dass für die vereinbarten Leistungen keine Exportgenehmigungen erforderlich sind oder gegebenenfalls erforderliche Exportgenehmigungen vorliegen.

6.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen Sanktionslisten Deutschlands, der Europäischen Union, der US-Exportbehörden oder anderer relevanter Staaten, beispielsweise die European Sanctions List oder die Denied Persons List, sowie sonstige Warnhinweise der zuständigen Behörden in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und danach zu handeln.

6.4 Die Lieferung und Erbringung von Leistungen (Vertragserfüllung) erfolgt unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen, entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen die vereinbarten Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Sollten erforderliche Genehmigungen nicht erteilt werden, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

6.5 Im Falle einer Weiterveräußerung der Produkte durch den Kunden ist dieser verpflichtet, die ihm nach der Art des Geschäfts notwendigen Prüfmaßnahmen zur präventiven außenwirtschaftsrechtlichen Beurteilung zu treffen. Auf unseren Wunsch hin hat er die genannten Prüfmaßnahmen im Einzelnen darzulegen. Der Kunde ist verpflichtet, seine Kunden über die vorgenannten Exportbestimmungen und Vereinbarungen in Schriftform zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen, die aufgrund der anzuwendenden Exportkontrollvorschriften für den Export der Produkte notwendig sind. Der Empfänger ist verpflichtet, uns nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von uns gelieferten Waren bzw. der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung zu stellen, sofern dies zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch uns erforderlich ist.

6.6 Die ordnungsgemäße Zollabwicklung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen obliegt demjenigen Vertragspartner, der gemäß der geltenden Zollvorschriften Deutschlands, der Europäischen Union und anderer betroffener Staaten für die Zollanmeldung zuständig ist. Sofern wir vom Kunden mit der Zollabwicklung in dessen Namen oder im Namen eines Dritten beauftragt werden, stellt der Kunde die für eine Zollabwicklung benötigten Informationen (z. B. Zoll-/EORI-Nummer, Vollmacht) zur Verfügung.

6.7 Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 6 dieser AVB gilt als wesentlicher Vertragsverstoß.

7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

7.1 Urheberrechte, Patente und andere gewerbliche Schutzrechte an Lieferungen, Leistungen, Dokumenten und Informationen, die wir dem Kunden oder die Dritte für uns dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden, insbesondere Fachwissen, Konzepte, Erfahrungen, Software-Programme, Tools, Dokumentation, Prozessbeschreibungen, Servicetechnologien, Untersuchungsergebnisse und sonstige Arbeitsergebnisse (im Folgenden Schutzrechte) verbleiben bei uns oder dem jeweiligen Inhaber dieser Rechte.

7.2 Schutzrechte an Dokumenten und Informationen, die vom Kunden bereitgestellt werden, insbesondere eigene Konzepte, Erfahrungen, Software-Programme, Tools, Dokumentation und Prozessbeschreibungen des Kunden, verbleiben beim Kunden oder dem entsprechenden Inhaber dieser Rechte.

7.3 Schutzrechte, die im Zusammenhang mit Produkten von uns stehen, verbleiben unabhängig von Zeit und Ort ihrer Entstehung bei uns oder den Lizenzgebern von uns. Im Falle einer Änderung oder Verbesserung der Produkte verbleiben die Schutzrechte im Zusammenhang mit den geänderten oder verbesserten Produkten bei uns oder unseren Lizenzgebern. Alle Schutzrechte, die aus der Erbringung vertraglicher Leistungen entstehen, liegen bei uns.

8. Höhere Gewalt

8.1 Für die Nichterfüllung oder den Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) ist keine der Vertragsparteien gegenüber der anderen Partei haftbar, sofern diese Nichterfüllung oder dieser Verstoß durch höhere Gewalt verursacht wurde. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte, Epidemien, Pandemien, Quarantäne, Regierungshandeln, Arbeitskämpfe, Feuer, Stromausfall, Störung von Telekommunikationsnetzen und externe Angriffe auf IT-Systeme. Diese Ereignisse können mit technisch und wirtschaftlich angemessenen Aufwendungen und unter Verwendung von Technik auf dem neuesten Stand nicht verhindert werden. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt zu informieren und dabei Art, Zeit des Eintritts und die erwarteten Auswirkungen auf die Fähigkeit der Partei, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, anzugeben.

8.2 Die Lieferung oder Leistung ist solange nicht zu erbringen, wie ein Fall höherer Gewalt anhält. Dies gilt, sofern die Lieferung oder Leistung durch die höhere Gewalt beeinträchtigt oder beeinflusst ist. Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Schritte zu

ergreifen, um die Erbringung der Lieferung/Leistung fortzusetzen. Sie informiert die andere Partei fortlaufend über die Umstände, die dem Fortdauern des Hinderungsgrunds für die Erbringung der Lieferung bzw. Leistung zugrunde liegen. Sofern die Fortführung der Leistungserbringung mit zusätzlichen Kosten für die zur Lieferung oder Leistung verpflichtete Partei verbunden ist, werden die Parteien vor Beginn der Lieferung bzw. Leistung eine entsprechende Vereinbarung zur Übernahme der zusätzlichen Kosten schließen.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

9.1 Für diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).

9.2 Für den Fall, dass der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Dresden, Deutschland vereinbart. Dies gilt entsprechend für Unternehmer gemäß § 14 BGB. Wir behalten uns jedoch in allen Fällen das Recht vor, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

TEIL A. Besondere Bedingungen für den Verkauf von Hardware

§ 10 Lieferzeiten

10.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Lieferfrist ca. 4 Wochen ab Eingang des Rechnungsbetrages auf einem unseren Konten.

10.2 Sollten wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber informieren und ihm die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden werden wir selbstverständlich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die unrichtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer. Dies setzt voraus, dass wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und uns kein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

10.3 Wir sind berechtigt, Lieferungen auch in Teillieferungen vorzunehmen. Der Kunde wird hierüber entsprechend informiert.

10.4 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 4 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 11 Versand und Gefährübergang, Abnahme Annahmeverzug

11.1 Die Lieferung der Hardware erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden erfolgt der Versand der Hardware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, behalten wir uns das Recht vor, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Es gelten die Incoterms 2010 FCA und DAP nach Vereinbarung. Anfallende Servicegebühren trägt der Kunde.

11.2 Bei Annahmeverzug, unterlassener Mitwirkungshandlung oder einer sonstigen, vom Kunden zu vertretenden Verzögerung unserer Lieferung sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Dies werden in Höhe von 10 Euro pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. falls eine Lieferfrist nicht vereinbart war mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Hardware als Mindestschaden pauschaliert.

11.3 Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 12 Mängelrechte Hardware

12.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) der Hardware gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Hardware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

12.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Hardware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Hardware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

12.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Kunde nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.

12.4 Eine Haftung unsererseits für Mängel, die dem Kunden bei Vertragsschluss bekannt sind oder grob fahrlässig nicht bekannt sind, ist gemäß § 442 BGB grundsätzlich ausgeschlossen. Die Sachmängelgewährleistung gilt ebenfalls nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Hardware in einer Umgebung eingesetzt wird, die den im Angebot oder in der Produktbeschreibung genannten Anforderungen nicht entspricht, oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Hardware vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieser AVB, oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt zu sein. Des Weiteren setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmter Hardware ist eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung erforderlich. Sollte sich ein Mangel zeigen, sei es bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt, ist uns hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. In jedem

Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei Versäumung der ordnungsgemäßen Untersuchung und/oder Mängelanzeige durch den Kunden ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

12.5 Bei Vorliegen eines Mangels können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, unberührt bleibt.

12.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde hat jedoch das Recht, einen angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten, der dem Umfang des Mangels entspricht.

12.7 Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere die beanstandete Hardware zu Prüfungs Zwecken zu übergeben. Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet nicht den Ausbau der mangelhaften Sache sowie den erneuten Einbau, sofern wir ursprünglich nicht zum Einbau der Hardware verpflichtet waren. Hierfür hat der Kunde Sorge zu tragen.

12.8 Die Kosten für die Prüfung und Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten, werden von uns nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung übernommen bzw. erstattet, sofern ein Mangel vorliegt. Andernfalls sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz der aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) zu verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

12.9 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder wurde eine hierfür vom Kunden gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen bzw. ist eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, sofern es sich um einen unerheblichen Mangel handelt.

12.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 4 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

12.11 Gebrauchte Produkte werden in ihrem jeweiligen gegenwärtigen Zustand und unter Ausschluss jeder Gewährleistung bereitgestellt; unsere Haftung für Schäden an Körper und Gesundheit sowie aus vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Verhalten und gesetzlicher Produkthaftung bleibt unberührt.

§ 13 Rückgaberecht

13.1 Wir bieten dem Kunden die Rücknahme der bei uns erworbenen Hardware nach den folgenden Bedingungen an:

13.1.1 Der Kunde muss uns spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der von uns erworbenen Hardware schriftlich mitteilen, dass er die Hardware zurückgeben möchte.

13.1.2 Der Kunde muss die Hardware spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der von uns erworbenen Hardware und die Hardware an uns zurücksenden (Absenddatum ist entscheidend).

13.1.3 Die Hardware muss vollständig, d.h. samt aller Zubehörteile, Handbücher, Gutscheine, Produkte aus Sonderaktionen, etc., unbenutzt und ungeöffnet in der Originalverpackung und innerhalb weiterer 5 Werktage vorbehaltslos und kostenfrei bei uns eingehen.

13.2 Liegen die Voraussetzungen, Ziffer 13.1 vor, erstatten wir nach Eingang und Prüfung der zurückgesandten Produkte den an uns dafür gezahlten Kaufpreis. Kosten für die Verpackung und den Versand der Hardware sowie andere Dienst-/Werkleistungen, die Sie im Zusammenhang mit der Hardware bei uns beauftragt haben, können bei einer freiwilligen Rücknahme nicht erstattet werden.

13.3 Die Rückgabe erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

13.4 Generell ist Hardware von dieser freiwilligen Rücknahme ausgeschlossen, die speziell für den Kunden an- oder maßgefertigt wurde. Ebenso ist die freiwillige Rücknahme von Software, die dem Kunden online, digital übermittelt oder zum Download zur Verfügung gestellt worden sind, von dem Rückgaberecht ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für die dem Kunden ggf. zusätzlich zur Verfügung gestellten körperlichen Speichermedien für die Software.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an der verkauften Hardware vor.

14.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Hardware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörende Hardware erfolgen.

14.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Hardware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht automatisch den Rücktritt vom Vertrag. Wir behalten uns das Recht vor, lediglich die Hardware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises durch den Kunden dürfen die genannten Rechte nur geltend gemacht werden, wenn dem Kunden zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine solche Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

14.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer 14.4.3 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Hardware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:

14.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Hardware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Wir gelten in diesem Zusammenhang als Hersteller. Sofern bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Hardware Dritter deren Eigentumsrecht bestehen bleibt, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Hardware. Im Übrigen gelten für das entstehende Erzeugnis die gleichen Bedingungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Hardware.

14.4.2 Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen, die aus dem Weiterverkauf der Hardware bzw. des Erzeugnisses resultieren, sicherungshalber an uns ab. Der Umfang der abgetretenen Forderungen entspricht dabei unserem Miteigentumsanteil gemäß vorstehendem Absatz. Die Abtretung wird hiermit von uns angenommen. Die in Ziffer 13.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

14.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen

Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, keine mangelnde Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 14.3 geltend machen. Sollte dies der Fall sein, sind wir berechtigt, von Ihnen zu verlangen, dass Sie uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilen. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall dazu berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Hardware zu widerrufen.

14.4.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

15. Herstellergarantie für MADRIX Hardwareprodukte

15.1 Seit dem 01. Juli 2020 bieten wir für alle unsere MADRIX-Hardwareprodukte, die beim Kauf als Neuware deklariert waren, eine fünfjährige Herstellergarantie, die sich auf Konstruktionsfehler, Materialfehler oder fehlerhafte Montage bezieht, die wir als Hersteller zu vertreten haben („**Herstellergarantie**“) an. Sie gilt für Käufer von MADRIX-Hardwareprodukten, die diese als Unternehmer (§ 14 BGB) zum ersten Gebrauch von einem von uns autorisierten Händler oder Vertriebspartner oder direkt bei uns erworben haben.

15.2 Der genaue Umfang und die Voraussetzung zur Ausübung von Garantierechten nach der Herstellergarantie ist auf unserer Webseite unter <https://www.madrix.com/support/warranty-rma> zu entnehmen.

TEIL B. Besondere Bedingungen für den Verkauf und die Lizenzierung von Software

§ 16 Softwareüberlassung

16.1 Auf unserer Homepage madrix.com, per E-Mail oder über unser Downloadportal stellen wir dem Kunden verschiedene Softwareprodukte und die dazugehörige Benutzerdokumentation zum Download bereit. Des Weiteren ist in der von uns gelieferten Hardware üblicherweise Software integriert, die dort grundlegende Funktionen erfüllt („**Firmware**“). Die Nutzung der Softwareprodukte erfordert eine gesonderte Lizenz, die als „**Softwarelizenz**“ bezeichnet wird. Sofern es sich nicht um bereits vorinstallierte Firmware handelt, erhält der Kunde einen Lizenzschlüssel ausschließlich für die Nutzung der Software. Die näheren Bestimmungen hierzu finden sich in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), dem Angebot, der Softwarelizenz sowie der Benutzerdokumentation..

16.2 Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software bzw. Firmware ergeben sich abschließend aus dem Angebot und der Produktbeschreibung. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und stellen keine Garantie dar. Eine Garantie wird nur gewährt, sofern diese ausdrücklich als solche bezeichnet wurde.

16.3 Installations- und Konfigurationsleistungen sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Leistung.

§ 17 Rechteeinräumung

17.1 Software und die dazugehörige Dokumentation sind urheberrechtlich geschützt. Rechteinhaber der Software ist die inoage GmbH oder ein Lizenzgeber der inoage GmbH. Mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts erhält der Kunde ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software im in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und dem jeweiligen Angebot bzw. der Softwarelizenz eingeräumten Umfang. Die Nutzung der Software ist auf die Anzahl natürlicher Personen beschränkt, die der vom Kunden erworbenen Anzahl an Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung sind im Übrigen dem jeweiligen Angebot bzw. der Softwarelizenz zu entnehmen. Ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder das vorübergehende Zur-Verfügung Stellen der Software z.B. als Software as a Service oder im Wege eines Application Service Providings, die nicht Mitarbeiter des Käufers sind, ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt.

17.2 Je nach Software-Produkt kann eine Aktivierung der Software durch den Kunden erforderlich sein, um die Software nutzen zu können. Hierfür erhält der Kunde im Rahmen seiner Lizenzberechtigung einen entsprechenden Hardwarekey, der nicht hardwaregebunden ist.

17.3 Sofern das gemäß Ziffer 16 eingeräumte Nutzungsrecht im Angebot bzw. der Softwarelizenz zeitlich beschränkt ist, wird dem Kunden kein dauerhaftes, sondern ein auf die Laufzeit der Softwarelizenz zeitlich beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt. In diesem Fall ist der Kunde nach Ablauf der Softwarelizenz dazu verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen. Nach Ablauf der Softwarelizenz sind wir berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dass er die entsprechende Software sowie sonstige Programmkopien löscht und die überlassene Dokumentation, Materialien und sonstige Unterlagen vernichtet. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, sämtliche installierte Programmkopien und etwaige gespeicherte Dokumentationen vollständig und endgültig von allen seinen Servern zu löschen. Eine Nutzung der Software nach Ablauf der Lizenz ist nicht gestattet und stellt einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar.

17.4 Der Kunde ist berechtigt, von der Software eine Sicherungskopie zu erstellen, sofern dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk "Sicherungskopie" sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen. Soweit nicht gesetzlich erlaubt sind Dekompilierungen, Änderungen, Übersetzungen oder Vervielfältigungen der Software nicht zulässig. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

17.5 Dem Käufer ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollzeichen zu verändern oder zu entfernen.

17.6 Sollte der Kunde die Software in einem Umfang nutzen, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreiten, ist er verpflichtet, unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte zu erwerben. Unterbleibt dies, werden wir unsere Rechte geltend machen.

18. Mängelrechte Software

18.1 Wir gewährleisten die vereinbarte Beschaffenheit der Software sowie die Einhaltung der Nutzungsrechte durch den Kunden. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im Angebot oder in der Produktbeschreibung genannten Anforderungen nicht gerecht wird, oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieser AVB, den Softwarelizenzen oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt zu sein.

18.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und uns diese bei Vorliegen unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ist

eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend, sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt ein solcher Mangel zeigen. Gemäß § 377 HGB gilt.

18.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels sind wir zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Dies bedeutet, dass wir nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder Ersatz liefern können. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, sofern dies nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt. Im Falle von Rechtsmängeln werden wir dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

18.4 Wir sind berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Wir erfüllen unsere Verpflichtung zur Nachbesserung auch dadurch, dass wir auf unserer Homepage Updates mit einer automatischen Installationsroutine zum Download bereitstellen und dem Kunden Support (z. B. via Fernwartung) zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbieten.

18.5 Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Im Falle von Schadensersatz- oder Ersatzansprüchen wegen vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer 4 dieser AVB.

18. Updates und Upgrades

18.1 Sofern wir dem Kunde die Möglichkeit einräumen, für bestimmte Software oder Firmware von Updates bzw. Upgrades über einen bestimmten Zeitraum gegen Entgelt zu beziehen, hat er keinen Anspruch darauf, dass ihm bestimmte Updates oder Upgrades nach eigenen Vorstellungen bereitgestellt werden. Er hat lediglich die Möglichkeit, die von uns entwickelten Updates und Upgrades für die Software und/oder Firmware über einen bestimmten Zeitraum zu erhalten, für den der Kunde diese Leistung bei uns erworben hat.

19.2 Sofern Updates oder Upgrades an den Kunden geliefert werden, richten sich die Mängelansprüche des Kunden hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen grundsätzlich nach Ziffer 18 dieser AVB.

19.3 Der Kunde erwirbt an den Updates und Upgrades dieselben Nutzungsrechte wie für das zugrundeliegende Softwareprodukt. Dies bedeutet, dass der Kunde, sofern er zeitlich beschränkte Nutzungsrechte an der Software erwirbt, auch den dazugehörigen Updates und Upgrades nur zeitlich beschränkte Nutzungsrechte erwirbt, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde.

20. Open Source Software

20.1 Die Software kann auch Open-Source-Softwarekomponenten enthalten, die nach dem "Open-Source-Modell" entwickelt wurden und die ausschließlich auf Basis der jeweils anwendbaren Open-Source-Softwarelizenzbedingungen vertrieben werden, die zum Zeitpunkt der Weitergabe der entsprechenden Open-Source-Softwarekomponente gültig sind. Auf Anfrage stellen wir dem Kunden diese Lizenzbedingungen auch vor Vertragsschluss zur Verfügung. Der Kunde erkennt die vom jeweiligen Urheber festgelegten Lizenzbedingungen für die Nutzung solcher Open-Source Softwarekomponenten als für ihn verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Source-Code und der Anbringung bzw. Beibehaltung der erforderlichen Urheberrechtshinweise. Wir erhalten weder Lizenzgebühren noch sonstige Entgelte für die Überlassung der Open-Source-Softwarekomponenten. Soweit wir oder ein Dritter im Zusammenhang mit Open-Source-Softwarekomponenten irgendein Entgelt erhalten, wird dieses erhaltene Entgelt ausschließlich für zusätzliche Liefergegenstände und/oder Serviceleistungen gezahlt. Wegen der speziellen Eigenschaften der Softwareentwicklung und des Vertriebs von Open-Source-Komponenten übernehmen wir dafür vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung und schließen unsere Haftung dafür, insbesondere im Zusammenhang mit fehlenden Spezifikationen, fehlender Funktionalität, Programmierfehlern und sonstigen Störungen, aus.

20.2 Für Open-Source-Software, die in die vertragsgegenständliche Firmware oder Software eingearbeitet und für deren Funktionieren notwendig ist (embedded Software) gelten unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen insbesondere Ziffern 12 und 18). Im Übrigen übernehmen wir für Open-Source-Software keine Gewährleistung und keine Haftung.

20.3 Der in diesem in Ziff. 20.1 und 20.2 geregelte Gewährleistungs- und Haftungsausschluss gilt nicht für Garantiezusagen, im Fall gesetzlicher Gefährdungshaftung insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und für die von uns verschuldeten Schäden an Körper und Gesundheit sowie bei Schäden aus vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Verhalten.

**inoage GmbH
Dresden, Germany**